

City-Maut und Zufahrtsbeschränkungen

Berlin, 25.10.2019



Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – sowie Ingenieure, Berater und weitere Experten in unserer BBH Consulting AG. Wir betreuen über 3.000 Mandanten und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als "die" Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa. Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- rund 250 Berufsträger, rund 550 Mitarbeiter
- Büros in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt und Brüssel



Dr. Roman Ringwald



Herr Dr. Ringwald leitet bei BBH die vergaberechtliche Beratungspraxis. Einen Schwerpunkt bildet die Projektsteuerung umfangreicher Ausschreibungen für Kommunen und kommunale Unternehmen mit dem Ziel, die Energie- und Verkehrswende aktiv zu gestalten.

- Geboren 1976 in Mainz
- bis 2007 Studium der Rechtswissenschaften u. juristisches Referendariat in Mainz, Berlin, London u. Washington D.C.
- 2007 Promotion zum Dr. jur. an der Johannes Gutenberg Universität Mainz: "Daseinsvorsorge als Rechtsbegriff"
- Seit 2008 Rechtsanwalt
- Umfangreiche Vortrags- und Publikationstätigkeit

Rechtsanwalt · Partner

10179 Berlin · Magazinstr. 15-16 · Tel +49 (0)30 611 28 40-23 · roman.ringwald@bbh-online.de



Rahmenbedingungen einer City-Maut

Vielfältige Ausgestaltungsoptionen einer City-Maut

- Gebiets-, distanzbezogenes oder zeitbasiertes System
- Ziel einer Verkehrsveränderung oder des Mittelzuflusses?

Erforderlich ist eine gesetzliche Grundlage

- Eingriff in grundrechtlich geschützten Bereich
- Bislang weder auf Bundes- noch auf Landesebene

Wesentliche Rechtsfragen

- Gesetzgebungskompetenz von Bund oder Land?
- Sonderabgabe, Gebühr oder Steuer?
- Ausgestaltung, insb. Zahlungsverpflichtete und Zahlungshöhe



City-Maut als Gebühr

Einführung als Straßennutzungsgebühr liegt nahe

- Benutzungsgebühr als Gegenleistung für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und damit in Zusammenhang stehende Leistungen
- Je nach Landesrecht genügt idR die Möglichkeit der Nutzung

Erhebung als Sonderabgabe mit Lenkungswirkung

Einnahmen müssten dann aber grds. gruppennützig verwendet werden

Erhebung als Steuer eher nicht

Steuern werden ohne Zweckbindung erhoben



Wer schafft die Rechtsgrundlage?

Zuständigkeit der Länder zur Einführung einer City-Maut

- Konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für "die Erhebung und Verteilung von Gebühren oder Entgelten für die Benutzung öffentlicher Straßen mit Fahrzeugen", Art. 74 Abs. 1 Nr. 22 GG
- Bundesgesetzgeber hat Recht der konkurrierenden Gesetzgebung nur für Bundesfernstraßen genutzt
- Zuständigkeit des Bundes auch nicht aus weiteren Gründen, Art. 72 Abs. 2 GG i.V.m. Art. 74 Abs. 1 Nr. 22 GG
 - Kein handfester Missstand zu erkennen, der eine Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse erforderlich macht
 - Keine unangemessene Rechtszersplitterung (Rechts- und Wirtschaftseinheit), vgl. gebührenpflichtige Straßenbauprojekte



Wer zahlt die Maut in welcher Höhe?

- Gebührenschuldner ist derjenige, der die Einrichtung benutzt
 - Autofahrer, die Straßen im Bereich der City-Maut nutzen
- Höhe einer Straßennutzungsgebühr in einer Gebührenordnung zu bestimmen, § 8 Abs. 1 GebBtrG BE
 - Grundsatz der Kostendeckung, soweit City-Maut zur Unterhaltung der Straßeninfrastruktur erhoben wird
 - Das Äquivalenzprinzip, wenn es um die Straßennutzung geht (angemessene Abschöpfung von Vorteilen, die dem Einzelnen aus der Leistung der öffentlichen Hand entstehen)
 - Eine gewünschte Verhaltenssteuerung ist daneben möglich



Wie erfolgt die Kontrolle?

- Effektive und effiziente Durchsetzung der City-Maut
 - Verschiedene Varianten zur Kontrolle möglich
- Bei automatischer Kennzeichenerfassung durch Kameras bestehen datenschutzrechtlichen Anforderungen
 - Eingriff in Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung erfordert zudem eine gesetzliche Grundlage
- Datenerhebung und -verwendung nur zum Zweck der Überwachung der City-Maut
- Löschung der Daten, nachdem Entrichtung der City-Maut



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Dr. Roman Ringwald, BBH Berlin Tel +49 (0)30 611 2840-23 Roman.Ringwald@bbh-online.de www.bbh-online.de